

# Datenschutz im Magistrat der Stadt Wien

## Status Quo

# Änderungen im Überblick

Das neue Datenschutzrecht hat auf alle Dienststellen der Stadt Wien massive Auswirkungen, da aufgrund neuer gesetzlich vorgegebener Rahmenbedingungen in der DSGVO Maßnahmen

- legislativer,
  - organisatorischer und
  - technischer Art
- erforderlich sind.

Die organisatorische Umsetzung der DSGVO im Magistrat der Stadt Wien wird im Rahmen eines Projekts federführend durch die Datenschutzabteilung (MA 63) vorgenommen. Das Projekt zur technischen Anpassung wird federführend von der IT-Abteilung (MA 14) geleitet.

# Legistische Anpassungen

- Wiener Datenschutzanpassungsgesetz (WDSAG) – derzeit in Gesetzwerdung
- Anpassung der einzelnen landesrechtlichen Materiengesetze v.a. im Hinblick auf
  - Verweise auf das Datenschutzgesetz 2000 oder die Datenschutz-Richtlinie (RL 95/46/EG)
  - Abschnitte, die den Datenschutz betreffen
  - Bestimmungen betreffend Datenanwendungen (insb. Zweck, Aufbewahrungsfristen)
  - Bestimmungen betreffend eine Zustimmung zur Datenverwendung
  - Verwendung datenschutzrechtlicher Begriffe (z. B. „sensible Daten“)

# Organisatorische Anpassungen

- Informationspflicht: Zur Verfügung stellen der Informationen
  - online auf den Amtshelferseiten der Stadt Wien
  - geplant ist eine eigene Untergliederung „Datenschutz“
- Auskunftsrecht:
  - Verkürzung der bisherigen Frist auf ein Monat
  - Koordinierungsfunktion der Datenschutzabteilung: die Beantwortung an die Auskunftswerberinnen bzw. Auskunftswerber erfolgt unter Mitwirkung der verantwortlichen Stellen durch die Datenschutzabteilung (MA 63)

# Organisatorische Anpassungen

## Datenschutzmeldungen und Organisationskonzepte:

- Ablöse der alten Wiener Struktur: es wird mit Mai 2018 nur noch Datenschutzmeldungen (Dokumentation einer Verarbeitungstätigkeit), keine Organisationskonzepte mehr geben
- Vorbereitungsarbeiten werden bereits jetzt empfohlen (insbesondere Prozessdarstellungen zu den einzelnen Datenschutzmeldungen)

# Organisatorische Anpassungen

## Datenschutzverträge:

- Aufgrund der DSGVO kommen den Verantwortlichen (vormals Auftraggeber) und den Auftragsverarbeitern (vormals Dienstleister) umfangreichere Pflichten zu. Unter anderem ist es erforderlich, dass zwischen den Parteien ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird
- Für die Dienststellen wurde ein Muster erarbeitet, das zum Download zur Verfügung steht.
- Es sollten alle Datenschutzverträge, die über den 25.05.2018 hinaus gelten, inhaltlich geprüft werden, ob diese den Anforderungen der DSGVO entsprechen.

# Technische Anpassungen

Ablöse der in Wien bestehenden Vertragsdatenbank durch DAVID

- **D**atenschutz **V**erwalten **I**nformieren **D**okumentieren
- In DAVID werden
  - Datenschutzmeldungen erstellt und abgerufen,
  - Datenschutzverträge hochgeladen und den Datenschutzmeldungen zugeordnet sowie
  - Datenvorfälle/Datenpannen (Data Breach Notification) gemeldet und verwaltet

# Technische Anpassungen

- Migration der bestehenden Daten der Datenschutzmeldungen in das neue System ist geplant. Diese Datenschutzmeldungen müssen jedoch im Anschluss überarbeitet und um weitere Angaben erweitert werden.
- Ein Prüfplan wurde erarbeitet – die Überarbeitungen werden im Rahmen von 3 Jahren nach Priorität überprüft

# Verantwortung für die Einhaltung der Erfordernisse

Der Verantwortliche (bzw. der Auftragsverarbeiter) haftet für die Einhaltung der jeweiligen Pflichten. Somit liegt es in der Verantwortung jeder Dienststelle sicherzustellen, dass die an sie gestellten Anforderungen erfüllt werden.

# Data Breach Notification

- Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der zuständigen Aufsichtsbehörde (das ist die Datenschutzbehörde) zu melden, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen.
- Es wird zu dieser Meldepflicht einen eigenen Prozess geben, der durch DAVID unterstützt wird.

# Datenschutz-Folgenabschätzung

- Art 35 DSGVO: Eine Datenschutz-Folgenabschätzung ist (unter bestimmten Voraussetzungen) vom Verantwortlichen vor Aufnahme der Datenverarbeitung durchzuführen.
- Dies hat zur Folge, dass laufende Projekte, die erst nach dem 25.5.2018 abgeschlossen werden, jedenfalls auch die DSFA berücksichtigen sollten; darüber hinaus wird die Berücksichtigung der DSFA auch für die übrigen Projekte empfohlen, sofern dies im Rahmen des jeweiligen Projekts machbar ist.
- Entsprechende Anleitungen zur Durchführung für die Dienststellen werden derzeit auf Basis der Guidelines der Art. 29 Gruppe erarbeitet (Entscheidungsbäume).

# Schulungen

- Schulungen der Datenverantwortlichen (künftig: Datenschutzverantwortliche) über ein webinar fanden bereits statt.
- E-learning für die MitarbeiterInnen der Stadt Wien

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Kontakt:

Mag. Martina Jacobs

Magistrat der Stadt Wien

Magistratsabteilung 63

Neutorgasse 15, 1010 Wien

Tel: (+43 1) 4000 – 97116

Fax: (+43 1) 4000-99-97115

E-Mail: [martina.jacobs@wien.gv.at](mailto:martina.jacobs@wien.gv.at)